



Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Beilage 89)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 22. März 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

seit mehreren Jahren beschäftigt sich die Landessynode mit den Rechtsfragen von Bekenntnis und Einheit der Kirche, zunächst mit den Fragen des Bekenntnisstandes und der Einheit der EKD und seit über zwei Jahren mit dem verschiedenen Verständnis von Schrift und Bekenntnis innerhalb unserer Württembergischen Landeskirche.

1. Das unterschiedliche Schriftverständnis in unserer Landeskirche quält uns vor allem bei der Frage, ob wir eine Ordnung des Gottesdienstes

- anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts,
- anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört,
- anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und
- anlässlich der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

einführen sollen oder nicht. Die einen leiten aus der Heiligen Schrift das Gebot ab, gleichgeschlechtliche Paare regulär in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich zu segnen oder gar zu trauen, und halten alles andere nicht nur für rechtlich diskriminierend, sondern auch im biblischen Sinne für schriftwidrig. Die anderen entnehmen der Heiligen Schrift umgekehrt das strikte Verbot für jeglichen öffentlichen Gottesdienst. Und eine dritte Gruppe sieht hierin keine Bekenntnisfrage; für sie ist die Entscheidung keine Frage des Schriftverständnisses, sondern des menschlichen Ermessens. Wie gehen wir nun rechtlich damit um, dass wir hier ganz verschiedene Schriftverständnisse haben?

Suchen wir als lutherische Landeskirche Halt und Orientierung bei den reformatorischen Bekenntnisschriften, so stellen wir den nächsten grundlegenden Dissens fest. Auch dieser Dissens ist für die landeskirchliche Gesetzgebung fundamental, da § 1 unseres Kirchenverfassungsgesetzes die „Bekenntnisse der Reformation“ zum Maßstab unseres Handelns macht. Natürlich haben die Reformatoren die Ehe gebilligt und konnten sich keine Segnung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft vorstellen. Soweit dürften wir uns noch alle einig sein. Aber was heißt das und was folgt daraus?

Die einen ziehen hieraus einen Umkehrschluss. Sie sind der Meinung, dass aus dem Eheverständnis der Reformatoren ein Verbot der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft abzuleiten ist. Sie sagen, nach den Bekenntnissen der Reformation gibt es verantwortliche Partnerschaft nur in der

Ehe und nicht in anderen Formen des Zusammenlebens. Deshalb halten sie vor der Einführung eines öffentlichen Gottesdienstes eine Bekenntnisbildung bzw. eine Bekenntnisfortbildung im großen Konsens, im *magnus consensus* für notwendig. Die anderen sind der Meinung, dass die Äußerungen der Reformatoren über die Ehe zwar Rückschlüsse auf eine besondere Anerkennung der Ehe zulassen, aber keine Rückschlüsse zur Zulässigkeit der Segnung anderer Lebensgemeinschaften, die der Gesetzgeber im 21. Jahrhundert der Ehe zwischen Mann und Frau gleichgestellt hat. Sie gehen davon aus, dass wir über die vom Staat neu geschaffenen Ordnungen der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft und der gleichgeschlechtlichen Ehe frei von Bekenntnisbindungen entscheiden können. Vor eineinhalb Jahren habe ich hier an die verfassungsrechtliche Diskussion erinnert, ob aus dem „besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“, unter dem die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz steht, ein Privilegierungs- oder Abstandsgebot gegenüber anderen Formen der Gemeinschaft folgt (so das Bundesverfassungsgericht früher), oder ob die Schlechterstellung anderer Formen der Partnerschaft eine unzulässige Diskriminierung bedeutet und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG verstößt (so ist wohl die heutige Rechtsprechung zu verstehen).

Vor eineinhalb Jahren habe ich hier an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wir als evangelische Kirche kein Lehramt haben, sondern allein auf das Schriftprinzip vertrauen und deshalb weder ein Kirchenverfassungsgericht noch ein Bischof diese Wahrheitsfrage entscheiden kann, dass es aber nach den Erfahrungen des konfessionellen Zeitalters der Einheit von Reich und Kirche nie gut bekommen ist, wenn der eine Bruder den anderen Bruder in einer Glaubensfrage überstimmt hat, sondern dass es in der Wahrheitsfrage keine Mehrheit gibt und deshalb keiner seinem Bruder vorschreiben kann, was dieser für wahr halten darf und was nicht.

Ich bin sehr froh, dass nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs vor eineinhalb Jahren nun eine Präambel in Artikel 1 des Gesetzes aufgenommen wurde, die diesen Dissens ausdrücklich offenlegt und darauf hinweist, dass wir trotz dieser unterschiedlichen Auslegungen in kirchlicher Gemeinschaft verbunden bleiben und keine Kirchentrennung und Kirchenspaltung aus diesem Anlass vornehmen wollen. Der Gesetzentwurf spricht von der Auslegungsgemeinschaft, in der wir uns im gemeinsamen Hören und Antworten auf Gottes Wort gegenseitig respektieren sollen. Diesen Auftrag möchte ich hier an dieser Stelle als Dreh- und Angelpunkt unserer heutigen Entscheidung herausstellen. Dieser Auftrag ist es, an dem wir schuldig werden, wenn wir uns heute nicht zusammensetzen können. Das mag jetzt rabiat oder grob klingen, aber so ist es in der Sache und als Jurist darf ich das deshalb so eindeutig formulieren. Dekan Gohl wird es in seinem Bericht als Vorsitzender des Theologischen Ausschusses sicher feiner formulieren und Ihnen in wohlgesetzten, von Gohl gesetzten Worten nahebringen.

2. Dies ist der eine Punkt, den ich als Eckpunkt unserer heutigen Entscheidung hervorheben will. Der zweite Eckpunkt unserer heutigen Entscheidung ist unser Auftrag, die **Ordnung der Landeskirche** zu wahren und für die kommenden Jahre zu gewährleisten. Ich könnte auch an unser Gelübde, das wir gemäß § 15 unseres Kirchenverfassungsgesetzes abgelegt haben, erinnern. Wir haben gelobt, der **Unordnung und dem Ärger zu wehren**, auf dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. Dazu gehört, dass wir die Fragen eines solchen Gottesdienstes nicht dem Wildwuchs und der Willkür überlassen.

Wie ist es, wenn wir uns nicht auf einen gemeinsamen Konsens einigen und öffentliche Gottesdienste aus diesem Anlass in der Landeskirche verboten bleiben? Das bringt diejenigen, von denen ihr Glaube und ihr Schriftverständnis eine Segnung verlangt, ihrerseits in Gewissensnot. Es führt für diese ebenso zum Zwang in Glaubensfragen wie die zwingende Einführung durch alle Pfarrer und Gemeinden. Und zum Problem, wie mit denen umzugehen ist, die ihrem Gewissen mehr gehorchen als den landeskirchlichen Gesetzen. Wie ist zu verfahren mit den Pfarrern und Gemeinden, die einen solchen öffentlichen Gottesdienst einfach durchführen? Sind sie mit den Mitteln der Kirchengemeindeaufsicht und des Disziplinarrechts daran zu hindern? Sind die Pfarrer

aus dem Dienst zu entfernen und die Kirchengemeinderäte vom Oberkirchenrat aufzulösen und durch ortskirchliche Verwaltungen zu ersetzen? Oder hat der Landesbischof jetzt hier ein Lehrzuchtverfahren anzustrengen, weil es eine Lehrfrage ist? Oder sollen Bischof und Oberkirchenrat wegschauen, um den Schaden gering zu halten? Wer will diese Konflikte durchstehen? Diese Fragen habe ich vor eineinhalb Jahren gestellt und diese Frage müssen alle beantworten, die – aus noch so ehrenwerten Gewissensgründen – einen Kompromiss ablehnen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Beilage 89 sucht einen Lösungsweg, der ein Nebeneinander der in dieser Sache verschiedenen Überzeugungen ermöglicht. Er enthält keinen „Kompromiss auf halbem Wege“, den alle Seiten eigentlich nur mit Bauchweh verdauen können. Denn wenn dieser Gesetzentwurf eine Zweidrittelmehrheit findet, ermöglicht er den einen, die Konsequenzen aus ihrem Verständnis zu ziehen und einen öffentlichen Gottesdienst durchzuführen; wer sich dazu verpflichtet sieht, darf dies tun. Er zwingt aber niemanden hierzu, dem sein Glaube dies verbietet; wer es nicht will, muss es nicht. Neuere Stimmen im Kirchenrecht halten diesen Weg für gangbar. Es ist das Eingeständnis, dass es in dieser Frage an einer Einheit im Bekenntnis der Kirche – jedenfalls derzeit – fehlt. Es kennzeichnet damit sozusagen eine konfessionelle Differenz der Kirche im Kleinen. In einer Kirche, die sich auf das gemeinsame Bekenntnis zur Wahrheit des Evangeliums gründet, ist das zwar nicht wünschenswert. Es ist ein schwer erträglicher Zustand und muss daher eine Ausnahme bleiben. Gleichwohl kann es für einen Ausnahmefall eine angemessene Lösung sein. Es verdeckt die mangelnde Einigkeit in dieser Frage nicht, hält aber an der doch viel weitergehenden, grundlegenden Einigkeit im Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi im Übrigen unbeirrt fest und verdunkelt diese Einheit nicht etwa durch eine weitere Spaltung der Kirche.

Dies sind in etwa die Grunderwägungen, aus denen heraus der Rechtsausschuss, ebenso wie der Theologische Ausschuss, Ihnen mehrheitlich die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf der Beilage 89 empfiehlt.

3. Drittens. Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen möchte ich Ihnen nun noch ein paar Hinweise zu den Einzelparagrafen geben.

a) An der Präambel hat der Theologische Ausschuss gefeilt, dies wird Herr Gohl Ihnen in seinem Bericht vortragen.

b) Der Rechtsausschuss hat recht lange an Artikel 1 § 1 und dem Verhältnis von Grundsatz und Ausnahme gefeilt, um dieses Verhältnis konsensfähig zu kriegen. Sie haben schon mitbekommen, dass mir die Suche nach einem Kompromiss wichtig ist. Allerdings habe ich für die theologischen, historischen, mathematischen und sonstigen Gesichtspunkte des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Allgemeinen nicht mehr Verständnis als vor eineinhalb Jahren. Wir sind hier in der kirchlichen Gesetzgebung. Schauen Sie daher auf den Inhalt des Gesetzes. Rechtlich ist es egal, was Sie als Regel und was Sie als Ausnahme bezeichnen. Rechtlich sind Tatbestand und Rechtsfolge entscheidend. Der Streit um Regel und Ausnahme ist nur ein Streit um Worte, wir sollten hingegen bei der Beratung des Gesetzes um die Sache streiten. Immerhin hat der Rechtsausschuss lange nach einer Formulierung gesucht, die mehrheits- oder konsensfähig ist und zu der ich nur sagen will, „daneben“ ist nicht daneben. Ein Nebeneinander in der Formulierung vermeidet falsche Wertigkeiten.

c) Zu § 2, zum Gottesdienst hat der Theologische Ausschuss uns, wie es sich in der Arbeits- und Aufgabenteilung der Synodalausschüsse gehört, weitreichende Formulierungshilfen gegeben, die Sie gleich in seinem eigenen Bericht hören und die ich nicht in dritter Rede wiedergeben muss. Wir haben uns noch einmal gesondert damit befasst, ob die Dreiviertelmehrheit bei Pfarramt und Gemeinderat auf eine Zweidrittelmehrheit abgesenkt werden soll. Am Ende sind wir bei der Empfehlung des Theologischen Ausschusses für die Dreiviertelmehrheit geblieben. Wichtig ist noch, dass der Konflikt, an dem wir hier fast zerbrechen, mit § 2 nicht in die Gemeinden hineingetragen, son-

dem nach Möglichkeit aus ihnen herausgehalten wird. An diesem Punkt kann ich auf meine umfangreichen Ausführungen vor eineinhalb Jahren verweisen, die ich nicht noch einmal wiederholen will.

d) Auf weitere Einzelheiten gehe ich jetzt nicht ein. Nur zu § 13 möchte ich noch einen Hinweis geben. Er nimmt mit der analogen Anwendung die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 und die Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635) auf. Bezüglich des sog. dritten Geschlechts erlaube ich mir, auf die Beantwortung der Förmlichen Anfrage Nr. 39/15 durch Oberkirchenrat Dr. Frisch auf der Herbstsynode 2018 und für die Fundstellen auf das Protokoll des Rechtsausschusses zu verweisen.

4. Zum Schluss möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf eine Lösung aufzeigt, welche die unterschiedlichen Überzeugungen ernst nimmt. In dieser Frage gibt es keinen Ausgleich auf einem Mittelweg, sondern nur die Möglichkeit, getrennte Wege zu eröffnen. Der vorgelegte Gesetzentwurf respektiert das Gewissen. Er öffnet den Weg zu einem geordneten Gottesdienst, der nicht der willkürlichen Gestaltung Einzelner überlassen bleibt. Niemand wird zu ihm gezwungen, kein Pfarrer und keine Gemeinde. Aber es wird auch niemand davon abgehalten, der sich durch die Heilige Schrift dazu verpflichtet sieht. Von der kirchlichen „Ehe für alle“ und der kirchlichen „Trauung für alle“ ist dieser Gesetzentwurf weit weg, was manchen Synodalen schwer fällt – so schwer wie anderen, diesem öffentlichen Gottesdienst zuzustimmen.

So schwer es Ihnen auf beiden Flügeln fällt: Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Er dient der Ordnung in unserer Landeskirche und eröffnet ein theologisch genau reflektiertes Vorgehen. Sie selbst werden zu nichts gezwungen und tun auch ihren Brüdern und Schwestern mit einem anderen Schriftverständnis keinen Zwang an. Die Verschiedenheit in Glaubensüberzeugungen auf diese Weise auszuhalten, ist kein Anzeichen theologischer Schwäche, sondern von Stärke, die darauf vertraut, dass der Geist Gottes uns in dieser Auslegungsgemeinschaft, wie es die Präambel formuliert, beieinander hält.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel